

amtsBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 07/2008

18. Jahrgang

30. April 2008

Inhaltsverzeichnis

- 20** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung der Kreisstadt Mettmann über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 129 – Seibelstraße / Kleberstraße vom 23.04.2008

- 21** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann vom 2. Dezember 1987 (22. Änderung vom 24. April 2008)

- 22** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann (1. Änderung vom 28.04.2008)

- 23** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (9. Änderung vom 28.04.2008)

- 24** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) zu deren Aufnahme die Stadt verpflichtet ist, vom 18.09.1990 (17. Änderung vom 28.04.2008)

- 25** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann zur Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2005 (3. Änderung vom 28.04.2008)

- 26** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 18.12.2007 gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

- 27** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über das Widerspruchsrecht gemäß § 35 des Meldgesetzes NW vom 16.09.1997 (GV NW S. 332) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW.S.263)

- 28** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990

20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Satzung der Kreisstadt Mettmann
über die Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 129 - Seibelstraße / Kleberstraße - vom 23.04.2008**

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 - Seibelstraße / Kleberstraße - beschlossen.
Zur Sicherung der Planung in dem in § 1 im Einzelnen bezeichneten Bereich wird gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 129 - Seibelstraße / Kleberstraße - und wird begrenzt im:

- | | |
|------------|---|
| Nordosten | durch die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Fa. Jachmann am Ende der Kleberstraße und der Fa. Eismann am Ende der Seibelstraße, |
| Südosten | durch die Johannes-Flintrop-Straße, |
| Westen | durch den westlichen Teil der Seibelstraße, die südliche und westliche Grenze des Flurstückes Gemarkung Mettmann Flur 23, Nr. 422 sowie deren Fortsetzung durch die westliche Grenze der Parzelle Flur 7, Nr. 1970, |
| Nordwesten | durch die freie Landschaft (südöstliche und nordöstliche Grenze des Flurstückes Gemarkung Mettmann Flur 7, Nr. 2390 und die südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 1873). |

Die Umgrenzung ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

§ 2**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- 1.2 erhebliche oder wesentlich Wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 129 - Seibelstraße / Kleberstraße - außer Kraft, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung oder 2 Jahre nach der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit nur beachtlich, wenn:
 - 2.1 entgegen § 2 (3) BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist
 - 2.2 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2), § 4 (2), § 4a (3 und 5 Satz 2) § 13 (2 Satz 1 Nr. 2 und 3) – auch in Verbindung mit § 13 a (2) Nr.1 -, § 22 (9 Satz 2 und 3), § 34 (6) Satz 1 sowie § 35 (6) Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschrift einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen

verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 (2) Satz 2 Halbsatz 2) – auch in Verbindung mit § 3 (2) Satz 2 und 13a (2) Nr.1 – gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 (3) Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird oder unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a (3) Satz 4 oder des § 13 – auch in Verbindung mit § 13a (2) Nr. 1 – die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - b) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung so wie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

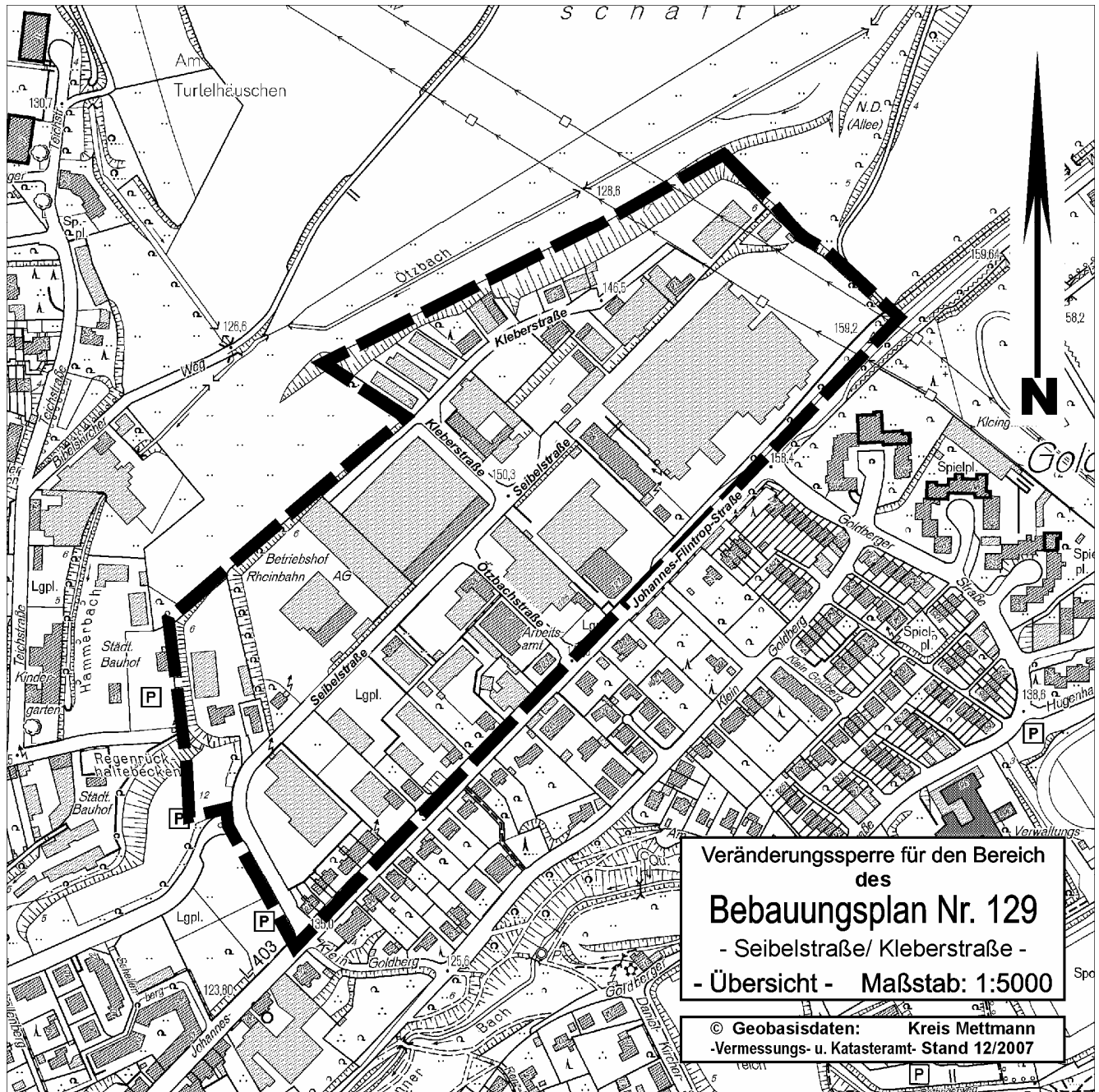
Die Satzung so wie der Übersichtsplan, in dem das Gebiet der Veränderungssperre gekennzeichnet ist, liegen ab sofort in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85 (Neubau), Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

Montags – freitags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags – mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mettmann, den 23.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister



21

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 02. Dezember 1987
(22. Änderung vom 24.04.2008)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

§ 11 wird um folgende Absätze ergänzt:

(3) Die Stadt Mettmann wird die Gebührenveranlagung umstellen und getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erheben. Zur Ermittlung der befestigten und an die Abwasserkanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen wird die Stadt ein Selbstauskunftsverfahren durchführen, an dem die Gebührenpflichtigen entsprechend beteiligt werden.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und im erforderlichen Umfang zu erteilen sowie der Stadt entsprechende Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.

(5) Werden die für die Gebührenveranlagung erforderlichen Angaben von den Gebührenpflichtigen verweigert oder sind diese aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Gebührenveranlagung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen feststellen lassen.

§ 3

Die Gebührensatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Mettmann, 24.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

22

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Änderung der
Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadtbibliothek Mettmann
(1. Änderung vom 28.04.2008)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NW S. 498) und §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden folgende Jahresentgelte erhoben:

- 1. Familientarif: 21 € für Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts**
2. Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahren 16,00 €
3. Kinder ab 6 Jahren, Schüler und Studenten 5,00 €
4. Tagesausweis (einmalige Ausleihe) 2,50 €
5. Personen, die einen gültigen Sozialpass vorlegen, sind vom Jahresentgelt befreit.

Die Ausleihe von multimedialen Datenträgern (z.B. DVD) kostet 1 € (je Exemplar und Leihprobe), fällig bei deren Rückgabe.

Das Jahresentgelt wird für – ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung – erhoben. Nach Ablauf des Jahres wird bei der nächsten Ausleihe erneut das Entgelt für ein weiteres Jahr erhoben.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Änderung der Satzung der Stadt Mettmann über die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen in städtischen Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung) vom 28. November 1972 (9. Änderung vom 28.04.2008)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

(1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt die Bodenfläche der benutzten Einzelunterkunft in Quadratmetern.

(2) Die Gebühr beträgt für die Obdachlosenunterkunft	
Danziger Straße 4-10	6,87 € m ² /mtl.
Hammerstraße 33	17,81 € m ² /mtl.

Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und provisorischen Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern (§ 2 Landesaufnahmegesetz) sowie von Asylbewerbern und Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) zu deren Aufnahme die Stadt Mettmann verpflichtet ist, vom 18.09.1990 (17. Änderung vom 28.04.2008)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung von Wohnraum und anteiliger Gemeinschaftsfläche wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt für nachfolgende Übergangsheime je m² und Monat.

1.1

	alt	neu
Kleberstraße 9	11,83 €	13,64 €
Johannes-Flintrop-Straße 58	13,63 €	17,33 €
Talstraße 24-26	8,48 €	8,82 €

1.2 Bewohner, die als Selbstzahler in einer der Unterkünfte untergebracht sind, zahlen 5,45 €.

1.3 Die Benutzungsgebühr zu 1.1 und 1.2 erhöht sich um Verbrauchsnebenkosten wie Wassergeld, Stromkosten und Kanalbenutzungsgebühren. Hierfür wird eine Pauschale erhoben. Sie beträgt für nachfolgende Übergangsheime pro Person und Monat:

Kleberstraße 9	69 €
Johannes-Flintrop-Straße 58	51 €
Talstraße 24-26	99 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- j) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

25

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**zur Änderung der Satzung
der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für
die Offene Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2005
(3. Änderung vom 28.04.2008)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NW S. 498) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NW S. 488) und der Richtlinie zur offenen Ganztagschule im Primarbereich hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwölf monatliche Teilbeträge pro Schuljahr an die Stadtkasse zu entrichten.

Jahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 15.000 €	0 €
bis 25.000 €	25,00 €
bis 37.000 €	55,00 €
bis 50.000 €	85,00 €
bis 62.000 €	115,00 €
über 62.000 €	150,00 €

§ 2 Abs. 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Feststellung des Jahreseinkommens erfolgt analog der Regelung zur Feststellung des Familienbruttojahreseinkommens in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann. Das Einkommen wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung nachgewiesen und ist bei Aufnahme und danach auf Verlangen der Stadt Mettmann durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder sonstiger nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- n) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 28.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

26

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 18.12.2007
gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW****Feststellung des Ergebnisses des am 16. Dezember 2007 durchgeführten Bürgerentscheids**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.10.2007 wurde am 16. Dezember 2007 der Bürgerentscheid zur Frage „Soll die alte Blutbuche bei der geplanten Bebauung Am Königshof erhalten werden?“ gem. § 26 Gemeindeordnung NRW auf der Grundlage der „Satzung der Stadt Mettmann für die Durchführung von Bürgerentscheiden“ in der Fassung vom 14.04.2005 durchgeführt.

Auf diese Frage wurde per Briefabstimmung wie folgt abgestimmt:

Mit Ja stimmten: 4.361 Bürger
Mit Nein stimmten: 2.206 Bürger
Ungültige Stimmen: 60
Gesamtstimmzahl: 6.627
Anzahl der Abstimmungsberechtigten: 31.395

Gem. § 15 Abs. 2 der Satzung der Stadt Mettmann für die Durchführung von Bürgerentscheiden ist die Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Das erforderliche Quorum beträgt daher bei 31.395 Stimmungsberechtigten 6.279 Ja-Stimmen. Somit ist der Bürgerentscheid gescheitert, da keine 20% der stimmberechtigten Bürger die Frage mit „Ja“ beantwortet haben.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung stellt der Rat das Ergebnis fest. Die nächste Sitzung des Rates war für den 22. April 2008 terminiert. Um eine zeitnahe Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses zu gewährleisten, wurde das Ergebnis durch eine Dringlichkeitsentscheidung vom 18.12.2007 festgestellt.

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wurde vom Rat der Stadt Mettmann gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW am 22. April 2008 genehmigt.

Mettmann, den 28.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über das Widerspruchsrecht gemäß § 35 des Meldegesetzes NW
vom 16. September 1997 (GV NW S. 332) zuletzt
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV.NRW. S.263)**

Nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) vom 16. September 1997 in der z.Zt. geltenden Fassung weist das Bürgerbüro der Stadt Mettmann als Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Dateien an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister-/Landratswahlen
2. der Weitergabe von Dateien an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Mettmann, - Bürgerbüro -, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift.

Nach § 34 Abs. 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) nur mit ausdrücklicher **Einwilligung** der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

3. die Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen
4. die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung eingewilligt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende **Einwilligung** ebenfalls an das Bürgerbüro der Stadt Mettmann zu richten.

Mettmann, den 28.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister

28

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1990**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1990, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden.

Stadtverwaltung Mettmann	Dienstzeiten:	
Der Bürgermeister	montags und dienstags	8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Bürgerbüro	mittwochs und freitags	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Neanderstraße 85	donnerstags	8.00 Uhr - 18.00 Uhr
40822 Mettmann	jeden 1. u. 3. Samstag im Monat	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mettmann, den 28.04.2008

Bodo Nowodworski
Bürgermeister